

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat sich zu einer Halbtagessitzung am 22. Oktober vollzählig getroffen und kurz vor der eingeschobenen Kantonsratsitzung am 20. November noch einen übersehenen Fehler in der Vorlage Nr. 1697.2 - 12786, Paragraph 4 Abs. 1 a) und b), bereinigt. Diese Bereinigung stellt die Kommission im vorliegenden Bericht als Antrag. Ebenfalls wurden die Anträge des Regierungsrates zu drei Motionen beraten.

An den beiden Sitzungen nahmen Regierungsrat Matthias Michel, der die Vorlage im Namen der Regierung vertrat, Rolf Lindenmann, Leiter Ausgleichskasse Zug und IV Stelle Zug, Peter Kottmann, stv. Generalsekretär als Protokollführer teil.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

- 1. Ausgangslage
- 2. Fragerunde und Eintretensdebatte
- 3. Detailberatung
- 4. Abschreibungen von Motionen und Antrag

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen wurde mit einem hohen Ja-Anteil am 26. November 2006 in der Volksabstimmung angenommen. Vieles wird in diesem Gesetz geregelt und bedingt eine grosse Anpassung des kantonalen Kinderzulagengesetzes. Daher kommt es einer Totalrevision gleich. Nach wie vor bleiben gewisse Kompetenzen für die Kantone bestehen: Zulagehöhe, Einführung Geburten- bezw. Adoptionszulagen, Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende, Lastenausgleich, Zulassung von beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, Beitragssatz und Höhe der Reserven (Schwankungsreserven) der Familienausgleichskasse.

Das Ziel der Anpassung für den Kanton Zug ist, dass möglichst tiefe Beiträge für die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bestehen, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen jedoch angemessen sind und dass es einen kantonalen Lastenausgleich zwischen allen Branchen gibt. Ebenfalls wird der Kanton Zug keine Kasse für Selbständigerwerbende führen. Ferner wird der Beitragssatz der kantonalen Ausgleichskasse in die Kompetenz des Regierungsrates fallen, der diesen jeweils relativ rasch der finanziellen Situation anpassen kann. Im Gesetz wird die Schwankungsreserve festgelegt. Auf Folgendes ist speziell hinzuweisen.

Seite 2/5 1697.3 - 12947

Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen

Auf Grund der hohen Lebenskosten im Kanton Zug soll der Betrag höher ausfallen: für Kinder bis zum erfüllten 18. Altersjahr Fr. 300.- (Kinder- bzw. Ausbildungszulage) also 50 Franken mehr als bis jetzt. Eine Ausbildungszulage von 350.- Franken wird ab dem erfüllten 18. Altersjahr bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt, das ist 50 oder 100 Franken mehr als bis jetzt. Geburtenzulage, wie dies teils in andern Kantonen üblich ist, fallen weg, mit der Begründung, dass anfallende Kosten nicht mit einem einmaligen Beitrag wettgemacht werden können, sondern die Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) während der ganzen Zeit, wo Kinder und Jugendliche Kosten verursachen, wichtig sind. Nichterwerbstätige Personen erhalten neu ebenfalls Familienzulagen, wofür der Kanton zuständig ist. Diese werden vom Kanton bezahlt. Man geht davon aus, dass es sich um 740 000 Franken und zusätzlich 50 000 Franken Durchführungskosten handelt. Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende, die in der Landwirtschaft tätig sind, werden weiterhin Familienzulagen erhalten, wobei diese zu ca. 97 % von Bund bezahlt werden. Weitere Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft haben keine Interessen an einer Familienausgleichskasse bekundet, dies geht aus einer Umfrage hervor, welche die CVP in einer Motion gefordert hat. Die bisherige Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende stellt ihre Tätigkeit per Ende 2008 ein.

Lastenausgleich

Um die Risiken zwischen den einzelnen Ausgleichkassen zu verringern und die Solidarität unter den Arbeitgebenden zu stärken, beteiligen sich die im Kanton Zug tätigen Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich. Der Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden die gleichen Rahmenbedingungen. Ohne kantonalen Lastenausgleich zahlen ganze Wirtschaftszweige höhere Beiträge als bei einer Verteilung der Lasten auf alle Arbeitgeber. Mit dem Lastenausgleich erhalten Branchen, in denen viele Eltern tätig sind (z.B: Baubranche) einen Ausgleich, andere wiederum müssen mehr einzahlen. Der Lastenausgleich ist in der Mehrheit der Kantone eine Realität, in der Zentralschweiz führen alle Kantone einen Lastenausgleich.

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von den Familienausgleichskassen festgelegt. Der Beitrag muss so hoch sein, dass die Finanzen für die Finanzierung der Familienzulagen reichen, eine genügend hohe Schwankungsreserve vorhanden ist, eventuell in den Lastenausgleich einbezahlt werden kann und die Verwaltungskosten decken. Der Beitragssatz für die kantonale Familienausgleichskasse soll wie bereits erwähnt vom Regierungsrat festgelegt werden.

2. Fragerunde und Eintretensdebatte

In der Fragerunde wurde das Familienzulagegesetz von Herrn Lindenmann nochmals sehr gut vorgestellt. Die Kommission wurde auch über Änderungen die nun vom Bund vorgeschrieben sind informiert. An hand von Beispielen wurde aufgezeigt, wer mit dem neuen Familienzulagengesetz für die Auszahlung der Leistungen zuständig ist, vor allem, wenn beide Eltern teilzeitlich arbeiten, ein Elternteil in einem anderen Kanton, oder wenn es sich um eine Patchworkfamilie handelt. Wichtig zu wissen ist, dass nur noch 100 Prozent Familienzulagen ausbezahlt werden, welcher Elternteil dies erhält, ist genau im Bundesgesetz geregelt.

Von einem Kommissionsmitglied wurde die Schwankungsreserve in Frage gestellt. Das Zugerische Gesetz schreibt eine Reserve von 30 bis 60 Prozent vor, der Bund erachtet eine Reserve

sche Gesetz schreibt eine Reserve von 30 bis 60 Prozent vor, der Bund erachtet eine Reserve zwischen 20 und 100 Prozent als angemessen. Für die Familienausgleichskasse Kanton Zug gilt aber die Faustregel, dass ein halber Jahresaufwand genügen sollte. Ebenfalls wurde die Frage aufgeworfen, warum der Bund bereits am dem 16. Altersjahr ein Ausbildungsbeitrag empfiehlt, der Kanton Zug aber erst ab dem vollendeten 17. Altersjahr (Zusatzantrag 2. Sitzung: ab dem erfüllten 18. Altersjahr) Man möchte im Kanton Zug vor allem einen Ausbildungs-

1697.3 - 12947 Seite 3/5

beitrag gewähren, wenn Jugendliche mit einer Tertiärausbildung beginnen. Ein Kommissionsmitglied würde es begrüssen, wenn wie bisher ab dem 3. Kind höhere Kinderzulagen bezahlt würden, und nicht explizit Ausbildungszulagen, die höher sind als sind. Von Kommissionsmitgliedern wurde bedauert, dass die Selbständigerwerbenden keine Kasse mehr haben. Daher könne der Grundsatz "1 Kind eine Zulage" nicht umgesetzt werden. Es würde daher im Kanton Zug bestimmt einige Leute geben, die für ihre Kinder keine Kinderzulage erhalten. Gemäss Bundesgesetz sind Arbeitgebende verpflichtet, bereits ab einem Jahreseinkommen ab Fr. 6840.- (ab 1.1.2009) die volle Familienzulage auszuzahlen. Nach Meinung eines Kommissionsmitgliedes verleite dies Arbeitgebende, die Partnerin oder der Partner in einem kleinen Pensum anzustellen, damit die volle Zulage ausbezahlt werden muss. Anscheinend wird auf Bundesebene von Gewerkschaftsseite wie von Gewerbeverband wieder eine Kasse für Selbständigerwerbende gefordert. Grosse Diskussionen gaben vor allem die Änderungen des Bundesgesetzes. Die Kommission war sich aber bewusst, dass die neuen Anpassungen des Bundes nicht geändert werden können. Die Kommission war einstimmig für Eintreten.

3. Detailberatung

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass bei Arbeitgebenden nur die männliche Form gebraucht wird, also es wird immer von Arbeitgeber geschrieben. Dem wurde entgegengehalten, dass die gleichen Begriffe im kantonalen wie im Bundesgesetz verwendet werden sollten. Das Kommissionsmitglied hätte gewünscht, wenn der Begriff "Arbeitgebende" in Gesetz stehen würde, stellt aber diesbezüglich keinen Antrag.

Alle 24 Paragraphen, ausser Paragraph 4 Abs. 1 wurden einstimmig angenommen.

Paragraph 4 Höhe der Zulagen (Gemäss Vorlage Nr. 1697.2 - 12786)

Abs. 1 Die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen je anspruchsberechtigtes Kind:

- a) bis zum erfüllten 17. Altersjahr 300 Franken;
- b) ab dem 18. Altersjahr 350 Franken.
- 1. Antrag: Abs. 1 a): statt "bis zum erfüllten 17. Altersjahr": "15. Altersjahr" Abs. 1 b): statt "ab dem 18. Altersjahr": "ab dem 16. Altersjahr"

Der Antrag wird mit 12: 3 Stimmen abgelehnt.

 Antrag: Für das 1. und 2. Kind soll ein bestimmter Betrag ausbezahlt werden. Ab dem 3. Kind Fr. 50.- mehr. Im Gegenzug soll auf höhere Ausbildungsbeiträge verzichtet werden.

Der Antrag wurde mit 11: 4 Stimmen abgelehnt.

 Antrag: Abs. 1 a) Es sei ein Beitrag von Fr. 250.- Kinderzulage, analog des Bundes auszuzahlen.

Der Antrag wird mit 11: 2 Stimmen mit 2 Enthaltungen abgelehnt.

Seite 4/5 1697.3 - 12947

- 4. Antrag: Abs. 1 b)
 - 1. Variante Ausbildungszulagen Fr. 300.-
 - 2. Variante Ausbildungszulagen Fr. 375.-

Bei der Variantenabstimmung wurde schliesslich der Antrag Fr. 375.- dem vorliegenden Antrag der Regierung von Fr. 300.- gegenübergestellt. Der Antrag Fr. 375.- wurde mit 4: 11 Stimmen abgelehnt.

5. Antrag: neuer Abs. 2, es soll eine Geburtenzulage von Fr. 1000.- ausbezahlt werden.

Der Antrag wird mit 11: 3 Stimmen mit einer Enthaltung abgelehnt.

Antrag der Regierung:

Die Regierung hat nach der ersten Kommissionssitzung realisiert, dass das Alter betreffend Kinderzulage und Ausbildungszulage im Paragraph 4 Abs. 1 a) und b) falsch geschrieben wurde. Deshalb schlägt sie der Kommission folgenden Antrag vor:

"§ 4 Abs. 1 sei wie folgt zu ändern":

Die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen je anspruchberechtigtes Kind:

- a) bis zum erfüllten 18. Altersjahr 300 Franken
- b) ab dem erfüllten 18. Altersjahr 350 Franken

Der Antrag wird mit 12: 3 Stimmen angenommen.

4. Abschreibungen von Motionen und Antrag

Der Motionär der Vorlage Nr. 1580.1 - 12483 betreffend Senkung der Arbeitgeberbeiträge ist einverstanden, dass zukünftig der Regierungsrat den Beitragsatz festsetzen kann. Die Regierung wird den Beitragsatz von 1,6 auf 1,4 Prozent senken. Der Motionär wünscht, dass der Beitragsatz bereits auf 1.3 Prozent gesenkt wird. Er stellt den Antrag, dass die Kommission in einem Postulat die Regierung bittet, den Beitragsatz zu senken. Die Kommission lehnt den Antrag mit 8 zu 2 Stimmen, mit 2 Enthaltungen ab. Ein Kommissionsmitglied war nicht mehr anwesend.

Die Kommission schlägt folgendes vor:

Motion von Karl Betschart, Andrea Hodel und Beat Villiger (Vorlage Nr. 1223.2 - 11513) betreffend Änderung des Gesetzes über die Kinderzulagen und der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulage sei als erledigt abzuschreiben.

Motion der CVP-Fraktion betreffend Kinderzulagen für Selbständigerwerbende (Vorlage Nr. 1518.1 - 12327) sei erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Motion von Silvan Hotz und Irène Castell-Bachmann betreffend Senkung der Arbeitgeberbeiträge für Kinderzulagen (Vorlage Nr. 1580.1 - 12483) sei erheblich zu erklären und abzuschreiben.

1697.3 - 12947 Seite 5/5

Auf die Vorlage Nr. 1697.2 - 12786 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen sei einzutreten und ihr zuzustimmen. Der Änderung im Paragraph 4 Abs. 1 a) und b) sei zuzustimmen.

Zug, 22. Oktober 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Anna Lustenberger-Seitz

Kommissionsmitglieder:

Lustenberger-Seitz Anna, Baar, Präsidentin Abt Daniel, Baar
Barmet Monika, Menzingen
Gysel Barbara, Zug
Hächler Thiemo, Oberägeri
Hotz Silvan, Baar
Landtwing Alice, Zug
Meienberg Eugen, Steinhausen
Pfister Martin, Baar
Robadey Heidi, Unterägeri
Schriber-Neiger Hanni, Risch
Töndury Regula, Zug
Villiger Thomas, Hünenberg
Villiger Werner, Zug
Winter Leonie, Hünenberg